

Bescheid

**über die Anerkennung als
Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle
nach Landesbauordnung**

Neufassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamts

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTA0

Bearbeitung: Herr Dr.-Ing. Hill

Tel.: +49 30 78730-231

Fax: +49 30 78730-11231

E-Mail: shi@dibt.de

Datum: 14.08.2018 Geschäftszeichen:
P41

Gemäß § 24 S. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612), in Verbindung mit

- der Verordnung des Umweltministeriums über die Anerkennung als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Bauordnungsrecht (PÜZ-Anerkennungsverordnung - PÜZAVO) vom 10. Mai 2010 (GBl. S. 446), zuletzt geändert durch Art. 127 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65),
- § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten auf das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt-Übertragungsverordnung) vom 5. Juni 1999 (GBl. S. 262), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 156)

wird die

**IEA GmbH & Co. KG
Hauptstraße 4
70563 Stuttgart**

Kennziffer: BWU30

entsprechend dem Antrag vom 20.10.2017 baurechtlich anerkannt als

- **Zertifizierungsstelle,**
- **Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung,**
- **Prüfstelle für die Überprüfung nach § 16a Absatz 6 und § 25 Absatz 1**

für die in den Anlagen 1a und 1b aufgeführten Bauprodukte.

Es gilt die aktuelle Fassung des Teiles II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen. Diesem Bescheid liegt der Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen, Stand: Mai 2018, zugrunde.

Leiter der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle:
Stellvertreter:

Dr.-Ing. Jörg Asmus
Dr.-Ing. Klaus Schmid

DIBt



Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteil dieses Bescheides. Des Weiteren sind die Pflichten aus den Anlagen 2 bis 4 dieses Bescheides zu beachten.¹

Für die Durchführung von Prüfungen im Rahmen der Fremdüberwachung sind Unteraufträge an für das jeweilige Bauprodukt anerkannte Überwachungsstellen mit entsprechender Prüfkompetenz oder an die nachfolgend aufgeführten Stellen, die in das Anerkennungsverfahren einbezogen waren, zu erteilen:

- Bestimmung von mechanischen Eigenschaften
 - Universität Stuttgart
Institut für Werkstoffe im Bauwesen
Breitwiesenstraße 3
70565 Stuttgart
- Bestimmung von chemischen Eigenschaften
 - Kiwa GmbH
Niederlassung Polymer Institut
Quellenstraße 3
65439 Flörsheim-Wicker

Dieser Bescheid ersetzt den vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilten Bescheid vom 22.08.2012.

Die Anerkennung gilt in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Bestimmungen ihrer Landesbauordnungen.

Die Anerkennung wird widerruflich erteilt.

Die Anerkennung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle gegen die Pflichten aus

- den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Zertifizierungsstelle gemäß Anlage 2,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Überwachungsstelle für die Fremdüberwachung gemäß Anlage 3,
 - den Auflagen zum Bescheid über die Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten gemäß Anlage 4
- oder den zusätzlich erteilten Auflagen verstößt. Die Auflagen können nachträglich geändert oder ergänzt werden.

Für die Durchführung des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr entsprechend der Satzung des Deutschen Instituts für Bautechnik erhoben. Der Gebührenbescheid ist beigelegt.



¹ Die in den Anlagen 2 bis 4 enthaltenen Bezüge zur Bauregelliste A und zur Musterbauordnung-Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 21.09.2012, sind dabei als Bezüge zu den entsprechenden Bestimmungen der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums und des Wirtschaftsministeriums über Technische Baubestimmungen (Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen – VwV TB) und zur Musterbauordnung Fassung November 2002, zuletzt geändert durch Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016 zu verstehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Deutschen Institut für Bautechnik, Kolonnenstraße 30 B in 10829 Berlin, einzulegen.

Fiege



Anlage 1a

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.08.2018

über die Anerkennung der IEA GmbH & Co. KG, Hauptstraße 4, 70563 Stuttgart, (BWU30) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

1. Bauprodukte mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung entsprechend dem Teil II a des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr. der Zulassungsgruppe	zugehörige Zulassungsnummern	Bezeichnung der Zulassungsgruppe	Anerkennung als		
			Prüfstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 2 LBO	Überwachungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 4 LBO	Zertifizierungsstelle nach § 24 Satz 1 Nr. 3 LBO
10/1	Z-21.1-...	Metalldübel	-	x	x
10/2	Z-21.2-...	Kunststoffdübel	-	x	x
10/3	Z-21.3-...	Verbunddübel	-	x	x
10/4	Z-15.6-... Z-15.7-... Z-21.4-...	Sonderbauteile, Schubdorne, Ankerschienen	-	x	x
10/5	Z-21.5-...	Kopfbolzen	-	x	x
10/6	Z-21.7-...	Setzbolzen	-	x	x
10/7	Z-21.8-...	Andere Verankerungen und Befestigungen	-	x	x
10/8	Z-21.9-...	Rückseitige Befestigungen in Fassadenplatten	-	x	x



Anlage 1b

Seite 1 von 1

zum Bescheid vom 14.08.2018

über die Anerkennung der IEA GmbH & Co. KG, Hauptstraße 4, 70563 Stuttgart, (BWU30) als Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstelle nach Landesbauordnung

2. Prüfstelle für die Überprüfung von Herstellern von Bauprodukten und Anwendern von Bauarten entsprechend Teil IV des Verzeichnisses der Prüf-, Überwachungs- und Zertifizierungsstellen nach den Landesbauordnungen

Ifd. Nr.	Anerkennungsgegenstand	Anerkennung als Prüfstelle für die Überprüfung nach § 24 Satz 1 Nr. 6 LBO
7	Eignungsnachweis zur Ausführung nachträglicher Bewehrungsanschlüsse mit Injektionsmörtel nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Z-21.8-...	x

